

## Abteilungsordnung

der Abteilung Tischtennis der Turn- und Spielvereinigung Coswig 1920 e.V.  
in der Fassung vom 09.02.2015

### Abschnitt 1 Allgemeines

#### § 1 - Mitglieder der Abteilung

Mitglieder der Abteilung sind alle Mitglieder des TuS Coswig 1920 e.V., die der Abteilung Tischtennis zugeordnet sind.

#### § 2 - Sportliche Ausrichtung der Abteilung

Die Abteilung widmet sich der Ausübung des Tischtennissports in allen Altersklassen.

Die Abteilung bemüht sich besonders im Nachwuchsbereich allen Kindern und Jugendlichen bestmögliche Trainings- und Wettkampfbedingungen zu ermöglichen.

### Abschnitt 2 Die Organe und ihre Aufgaben

#### § 2 – Abteilungsversammlung

- (1) Die Summe der Mitglieder der Abteilung bildet die Abteilungsversammlung.
- (2) Die Abteilungsversammlung entscheidet über Änderungen dieser Ordnung.
- (3) Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsleiter.
- (4) Die Abteilungsversammlung wählt den Finanzwart.
- (5) Die Abteilungsversammlung wird bei Bedarf durch
  - den Abteilungsleiter,
  - den Finanzwart
  - durch min. 10% der Mitglieder der Abteilung oder
  - durch den Vorstand des Vereineseinberufen.
- (6) Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen vorher durch Ankündigung im Training an die Abteilungsmitglieder.
- (7) Beschlussfähigkeit liegt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder vor, wenn die Abteilungsversammlung ordnungsgemäß geladen wurde.
- (8) Die Abteilungsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

#### § 3 – Abteilungsleiter und Finanzwart

- (1) Die Abteilung hat einen Abteilungsleiter und einen Finanzwart
- (2) Beide Funktionen können auch durch ein und dieselbe Person wahrgenommen werden.
- (3) Die Amtszeit des Abteilungsleiters bzw. Finanzwarts ist unbefristet. Sie endet mit Ablauf der Abteilungsversammlung, auf der erneut über die Abteilungsleitung entschieden wird oder mit der Auflösung der Abteilung.
- (4) Gewählt wird der Abteilungsleiter bzw. Finanzwart durch ein offenes Wahlverfahren.
- (5) Aufgabe des Abteilungsleiters ist die Vertretung der Abteilung nach außen und gegenüber dem Hauptverein, insbesondere im Gesamtausschuss. Er leitet die Abteilung.
- (6) Der Abteilungsleiter hat einen Vertreter.
- (7) Aufgabe des Finanzwarts ist die ordnungsgemäße Führung des Abteilungskontos, sowie die organisatorische Abwicklung aller, an die Abteilung gestellten finanziellen Forderungen.
- (8) Der Finanzwart hat einen Vertreter.

## **Abschnitt 3 Finanzierung**

### **§ 5 – Abteilungsbeitrag**

- (1) Es wird ein Abteilungsbeitrag von 20 EUR pro Kalenderjahr von jedem Erwachsenen der Abteilung erhoben.
- (2) Es wird ein Abteilungsbeitrag von 10 EUR pro Kalenderjahr von jedem Kind bzw. Jugendlichen im Alter von 8 bis 18 Jahren erhoben.
- (3) Es gelten keine weiteren Ermäßigungen.
- (4) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der volle Abteilungsbeitrag zu entrichten.

### **§ 6 – Kostenerstattung**

- (1) Die Abteilung finanziert die Sportgebühren zu den Fachverbänden, die anfallenden Hallengebühren der Abteilung, Startgebühren sowie notwendige Verwaltungskosten und Kosten der Mitgliederpflege.
- (2) Der Kauf von Sportgeräten erfolgt nur, wenn eine entsprechende Gegenfinanzierung besteht.
- (3) Weitere Kostenerstattungen für Aufwendungen wie z.B. Kilometergeld, Zuschüsse zu Trainingslager etc., können nach Antrag und Beschlussfassung durch die Abteilungsversammlung vorgenommen werden.